



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

*<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>
amtlich bekannt gemachte Satzung.*

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Grundordnung
der Universität Bayreuth
vom 25. Juni 2007
in der Fassung der Zwölften Änderungssatzung
vom 30. März 2021**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245 ff.) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Universität Bayreuth folgende Grundordnung:

Präambel

¹Die Universität Bayreuth ist eine international operierende kooperations- und schwerpunktorientierte Universität mit innovativen interdisziplinären Forschungsstrukturen und daraus abgeleiteter Lehre. ²Durch Forschung, Lehre und Weiterbildung dient sie dem wissenschaftlichen Fortschritt und einer wissenschaftsbezogenen Ausbildung. ³Im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehraufgaben widmet sie sich der Qualitätssicherung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. ⁴Sie fördert die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. ⁵Sie setzt sich für die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie ein.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--|---|-----------|
| § 1 | Rechtsstellung und Gliederung der Universität | 4 |
| I. Abschnitt: Die zentralen Organe der Universität | | 5 |
| § 2 | Hochschulleitung | 5 |
| § 3 | Präsidentin oder Präsident..... | 6 |
| § 4 | Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten | 8 |
| § 5 | Senat | 8 |
| § 6 | Hochschulrat | 10 |
| § 7 | Aufgaben der zentralen Organe | 11 |
| § 8 | Ehrungen | 11 |
| II. Abschnitt: Die Fakultäten | | 12 |
| § 9 | Fakultäten..... | 12 |
| § 10 | Dekaninnen und Dekane | 12 |
| § 11 | Prodekaninnen und Prodekanen | 13 |
| § 12 | Studiendekaninnen und Studiendekane..... | 13 |
| § 13 | Fakultätsräte..... | 14 |
| III. Abschnitt: Weitere Organe und Einrichtungen der Universität..... | | 15 |
| § 14 | Organe der Qualitätssicherung in Studium und Lehre..... | 15 |
| § 15 | Forschungseinrichtungen | 15 |
| § 16 | Ombudsman für die Wissenschaft | 17 |
| § 17 | Präsidialkommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs | 17 |
| § 18 | Präsidialkommission für Lehre und Studium | 18 |
| § 19 | Präsidialkommission für Lehrerbildung | 18 |
| § 20 | Präsidialkommission für Internationale Angelegenheiten..... | 19 |
| § 21 | Präsidialkommission Studienzuschüsse..... | 19 |
| § 22 | Präsidialkommission für Informations- und Kommunikationstechnologie | 20 |
| § 23 | Präsidialkommission für Chancengleichheit und Diversity..... | 20 |
| § 23 a | Präsidialkommission für Nachhaltigkeit | |
| § 24 | Präsidialkommission für wissenschaftliche Personalentwicklung (Bayreuth-Track-Kommission)..... | 21 |
| § 25 | Zentrum für Lehrerbildung (ZLB)..... | 22 |
| § 26 | Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 22 |
| § 27 | Studierendenvertretungen..... | 23 |

| | | |
|---|---|-----------|
| § 28 | Frauenbeauftragte | 24 |
| § 29 | Beauftragte oder Beauftragter für eine familiengerechte Hochschule | 25 |
| § 30 | Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung | 25 |
| § 31 | Kuratorium | 26 |
| IV. Abschnitt: Wahlverfahren | | 26 |
| § 32 | Anwendungsbereich | 26 |
| § 33 | Abstimmungen | 26 |
| § 34 | Wahlergebnis | 27 |
| § 35 | Annahme der Wahl | 28 |
| V. Abschnitt: Geschäftsgang | | 28 |
| § 36 | Anwendungsbereich | 28 |
| § 37 | Geschäftsordnungen | 28 |
| § 38 | Mitgliedschaft in den Gremien | 28 |
| § 39 | Belehrung der Gremienmitglieder | 29 |
| § 40 | Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen | 29 |
| § 41 | Beschlussfähigkeit | 30 |
| § 42 | Beschlussfassung | 30 |
| § 43 | Öffentlichkeit und gastweise Hinzuziehung | 31 |
| VI. Abschnitt: Schlussvorschriften | | 31 |
| § 44 | Inkrafttreten; Außerkrafttreten | 31 |
| § 44 a | Übergangsvorschriften für die Errichtung der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit | 31 |
| § 44 b | Gründungsdekanin, Gründungsdekan | 32 |
| § 44 c | Gründungskommission | 33 |
| § 44 d | Frauenbeauftragte, Frauenbeauftragter | 33 |

§ 1

Rechtsstellung und Gliederung der Universität

- (1) ¹Die Universität Bayreuth ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung; die Mitgliedschaft richtet sich nach Art. 17 BayHSchG. ²Sie ist zugleich eine staatliche Einrichtung.
- (2) Zentrale Organe der Universität sind die Hochschulleitung (Präsidium), der Senat und der Hochschulrat.
- (3) Die Universität gliedert sich in sieben Fakultäten.
- (4) ¹Im Rahmen des Zusammenwirkens mit anderen Hochschulen können Mitglieder einer anderen Hochschule oder einer anderen staatlichen oder staatlich geförderten Forschungseinrichtung als Zweitmitglieder an der Universität Bayreuth aufgenommen werden. ²Voraussetzung für die Aufnahme als Zweitmitglied ist die enge Zusammenarbeit der beantragenden Person mit der Universität Bayreuth und hierbei insbesondere die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. ³Über einen Antrag auf Zweitmitgliedschaft entscheidet die Hochschulleitung der Universität Bayreuth im Einvernehmen mit der betroffenen Fakultät bzw. mit der betroffenen Forschungseinrichtung. ⁴Sofern der Antrag auf Zweitmitgliedschaft durch die Hochschulleitung bewilligt wird, erfolgt die Zuordnung der antragstellenden Person als Mitglied der Universität Bayreuth. ⁵Personen, die als Zweitmitglied an der Universität Bayreuth aufgenommen wurden, sind an dieser weder wahlberechtigt noch wählbar.
- (5) ¹Professorinnen und Professoren der Universität Bayreuth kann die Zweitmitgliedschaft in einer anderen Fakultät (Art. 27 Abs. 3 BayHSchG), als der, der sie angehören, verliehen werden. ²Über die Verleihung der Zweitmitgliedschaft entscheidet die Hochschulleitung auf Antrag der Professorin oder des Professors nach Zustimmung der beteiligten Fakultäten. ³Die Zweitmitgliedschaft kann bereits bei der Ausschreibung nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchPG mit einer Professur verbunden werden; dies bedarf der vorherigen Zustimmung der beteiligten Fakultäten. ⁴Professorinnen und Professoren, die als Zweitmitglied an einer anderen Fakultät aufgenommen wurden, sind an dieser weder wahlberechtigt noch wählbar.
- (6) ¹Doktorandinnen und Doktoranden an der Universität Bayreuth sind gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG Mitglieder der Universität Bayreuth, auch wenn sie nicht als Studierende immatrikuliert sind und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen. ²Sie werden keiner Mitgliedergruppe nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG zugeordnet und sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar gemäß BayHSchWO.
- (7) ¹Graduierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die ein Stipendium für Zwecke der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung erhalten und mit Zustimmung der Hoch-

schulleitung in einer Fakultät oder in einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung mit Zustimmung der jeweiligen Dekanin oder des jeweiligen Dekans oder der jeweiligen Leitung der Einrichtung länger als ein Semester tätig sind, können längstens für die Laufzeit der Stipendienbewilligung die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität erhalten. ²Sie werden keiner Mitgliedergruppe nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG zugeordnet und sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar gemäß BayHSchWO.

I. Abschnitt: Die zentralen Organe der Universität

§ 2

Hochschulleitung

- (1) ¹Der Hochschulleitung gehören die Präsidentin oder der Präsident, vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler an. ²Die oder der Frauenbeauftragte ist Mitglied mit beratender Stimme.
- (2) ¹Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die im BayHSchG oder in dieser Satzung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ²Sie führt die laufenden Geschäfte der Hochschule. ³Die Hochschulleitung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Festlegung der Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen und der Entwicklung der Hochschule,
 2. Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß Art. 15 BayHSchG,
 3. Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung,
 4. Aufstellung der Voranschläge zum Staatshaushaltsplan oder Aufstellung des Wirtschaftsplans,
 5. Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
 6. Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel einschließlich Räume nach den Grundsätzen von Art. 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG,
 7. Vorschlag für die Grundordnung und deren Änderungen,
 8. Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie über die Organisation der Verwaltung der Hochschule,
 9. Bestellung und Abberufung der Leitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
 10. Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,

11. Beschlussfassung über den Vorschlag der Hochschule für die Berufung von Professoren oder Professorinnen vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einer Verordnung nach Art. 18 Abs. 10 BayHSchPG,
 12. sonstige Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen sind.
- (3) Abweichend von Art. 24 BayHSchG wird eine Erweiterte Hochschulleitung nicht gebildet.
 - (4) Die Hochschulleitung hat das Recht, Ausschüsse und Kommissionen zu bilden.
 - (5) Die Beteiligung der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden bei sie betreffenden Angelegenheiten richtet sich nach Art. 20 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayHSchG.

§ 3

Präsidentin oder Präsident

- (1) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist über zwölf Jahre hinaus zulässig.
- (2) ¹Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG wird die Präsidentin oder der Präsident vom Senat und vom Hochschulrat in gemeinsamer Sitzung in dem in Abs. 7 näher geregelten Wahlverfahren gewählt. ²Hochschulrat und Senat wirken bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und ihrer Vorbereitung vertrauensvoll zusammen.
- (3) ¹Der Senat beschließt im Einvernehmen mit dem Hochschulrat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten eine Ausschreibung; er legt das Ende der Bewerbungsfrist, den spätesten Zeitpunkt der Erstellung der Vorschlagsliste sowie Ort und Zeit der Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten fest. ²Die Bewerbungsfrist soll nicht kürzer als vier Wochen sein; die Bewerbungen müssen schriftlich erfolgen. ³Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Senats informieren gemeinsam die Mitglieder von Hochschulrat und Senat über die eingegangenen Bewerbungen.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Senats erstellen gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen der Dekaninnen und Dekane und sonstiger stimmberechtigter Mitglieder des Senats sowie von Mitgliedern des Hochschulrats eine Vorschlagsliste mit einer Bewerberin oder einem Bewerber oder mehreren Bewerberinnen und Bewerbern; Bewerberinnen und Bewerber sind in die Vorschlagsliste aufzunehmen, wenn entweder der Senat oder der Hochschulrat dies beschließt. ²Die Vorschläge erfolgen auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen; es können auch Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben, aber ihr schriftliches Einverständnis erklärt haben. ³Den Bewerberinnen

und Bewerbern wird bei Bedarf Gelegenheit gegeben, sich den Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats in einer gemeinsamen Sitzung vorzustellen.

- (5) ¹Die Mitglieder des Senats und des Hochschulrats sind spätestens vier Wochen vor der Wahl schriftlich zu laden. ²Der Ladung ist die Vorschlagsliste sowie die Angabe über die Anzahl der Bewerbungen beizufügen. ³Gleichzeitig werden die Mitglieder von Senat und Hochschulrat zu einer hochschulöffentlichen Informationsveranstaltung geladen, die in der Regel eine Woche vor der Wahl stattfindet. ⁴Die Ladung erfolgt durch die Kanzlerin oder den Kanzler. ⁵Dieser oder diesem obliegt auch die Sitzungsleitung bei der Informationsveranstaltung sowie bei der Wahl selbst. ⁶Bei der Informationsveranstaltung erhalten die Mitglieder von Senat und Hochschulrat Gelegenheit, sich über Lebensweg und Werdegang der Kandidatinnen und Kandidaten zu informieren. ⁷Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Möglichkeit, ihr Konzept zur Weiterentwicklung der Universität vorzustellen. ⁸Die Mitglieder von Senat und Hochschulrat können die Kandidatin oder den Kandidaten auf das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten bezogene Fragen stellen. ⁹Im Anschluss an die Informationsveranstaltung findet eine gemeinsame Aussprache des Senats und des Hochschulrats statt.
- (6) Die Durchführung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler als Wahlleiter.
- (7) ¹Für die Wahl gilt folgendes Verfahren: Senat und Hochschulrat wählen in gemeinsamer Sitzung, jedoch in getrennten Wahlgängen. ²Gewählt ist, wer sowohl im Senat als auch im Hochschulrat die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erhält. ³Erhält in zwei Wahlgängen keiner der Kandidatinnen und Kandidaten die Mehrheit der Mitglieder im Senat und im Hochschulrat, so wird die Präsidentin oder der Präsident vom Hochschulrat in einem dritten Wahlgang mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt. ⁴Eine Stichwahl im zweiten Wahlgang ist abweichend zu § 34 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ausgeschlossen.
- (8) Kommt eine Wahl nicht zustande, ist eine neue Wahl unverzüglich durch erneute Ausschreibung einzuleiten; dasselbe gilt, wenn die Präsidentin oder der Präsident aus dem Amt ausscheidet.
- (9) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann aus wichtigem Grund vom Senat und vom Hochschulrat in gemeinsamer Sitzung abgewählt werden. ²Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Mitglieder des Senats oder der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats unter Angabe des Grundes gestellt werden. ³Zwischen dem Eingang des Antrags und der gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. ⁴Die Ladung erfolgt durch die Kanzlerin oder den Kanzler, der bzw. dem auch die Sitzungsleitung obliegt. ⁵Über den Antrag ist nach Aussprache abzustimmen. ⁶Für die Abwahl gilt abweichend von Art. 21 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG das in Abs. 7 geregelte Verfahren entsprechend; erforderlich ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder von Senat und Hochschulrat.

§ 4

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

- (1) Die Universität hat eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten für Lehre und Studierende, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten für Internationalisierung, Chancengleichheit und Diversity sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten für Digitalisierung, Innovation und Nachhaltigkeit.
- (2) ¹Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt drei Jahre, einschließlich des Semesters in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Abweichend von Art. 22 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG werden die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vom Senat und vom Hochschulrat in gemeinsamer Sitzung gewählt; für das Wahlverfahren gilt § 3 Abs. 7 entsprechend. ²Die Präsidentin oder der Präsident hat das Vorschlagsrecht; sie oder er kann außer den der Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren ein Mitglied aus dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Wahl vorschlagen.
- (4) ¹Die Wahl soll in der Vorlesungszeit des letzten in die Amtszeit der amtierenden Vizepräsidentin oder des amtierenden Vizepräsidenten fallenden Semesters stattfinden. ²Scheidet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt aus, ist eine Neuwahl für eine ganze Amtszeit spätestens in der Vorlesungszeit des nächsten Semesters durchzuführen.
- (5) ¹Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder des Senats und des Hochschulrats zur gemeinsamen Wahlsitzung und leitet diese. ²Für diese Ladung gilt eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. ³Der Ladung sind die Vorschläge der Präsidentin oder des Präsidenten beizufügen.
- (6) Abweichend von Art. 22 Abs. 2 Satz 3 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG gilt für die Abwahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten § 3 Abs. 9 entsprechend.

§ 5

Senat

- (1) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Senat an:
 1. fünf Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
 2. zwei Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
4. drei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden,
5. die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule,
6. die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten,
7. die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied ohne Stimmrecht.

²Für die Wahl und die Amtszeit der Mitglieder des Senats nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 338) in der jeweils gültigen Fassung. ³Erfolgt die Stimmabgabe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BayHSchWO) kann die wahlberechtigte Person abweichend von § 11 Abs. 4 Sätze 1 und 3 Halbsatz 2 BayHSchWO innerhalb der ihr zustehenden Stimmzahl ihre Stimme Bewerbern und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben. ⁴In diesem Fall ist § 11 Abs. 4 Satz 8 BayHSchWO entsprechend anzuwenden, § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 BayHSchWO findet keine Anwendung und abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 2 BayHSchWO ist für die Feststellung des Wahlergebnisses statt der Anzahl der Stimmzettel die Anzahl der abgegebenen Gesamtstimmen maßgebend.

- (2) Die Direktorin oder der Direktor, die Sprecherin oder der Sprecher der Doktorandenversammlung der University of Bayreuth Graduate School und die Sprecherin oder der Sprecher des Exzellenzclusters Africa Multiple wirken an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme mit gem. Art. 25 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG.
- (3) ¹Den Vorsitz im Senat führt abweichend von Art. 25 Abs. 2 BayHSchG die Präsidentin oder der Präsident. ²Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ³Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter stimmen sich bei der Erstellung der Tagesordnung ab. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident informiert den Hochschulrat über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Senats.
- (4) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG kann der Senat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung beratende Ausschüsse einsetzen. ²Durch die Einsetzung eines beratenden Ausschusses darf die Entscheidungsfindung des Senats um nicht mehr als ein Semester verzögert werden.
- (5) Im Zuge der Stellungnahme des Senats zu Berufungsvorschlägen gemäß Art. 18 Abs. 5 Satz 1 BayHSchPG werden die Mehrheitsverhältnisse der Senatsmitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 6 gesondert ermittelt und ausgewiesen.

§ 6

Hochschulrat

- (1) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:
 1. vier Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden,
 4. sieben Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).
- (2) ¹Die hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 gehen aus gruppenspezifischen Wahlen hervor und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Senats sein. ²Für ihre Wahl und Amtszeit gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16.06.2006 (GVBl. S. 338) in der jeweils gültigen Fassung und § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.
- (3) ¹Von den sieben nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats sollen mindestens zwei Persönlichkeiten aus den Bereichen Wissenschaft und Kultur sowie mindestens zwei Persönlichkeiten aus den Bereichen Wirtschaft und beruflicher Praxis kommen. ²Die durch die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Staatsministerium zu erstellenden Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats bedürfen der Bestätigung des Senats.
- (4) ¹Der Hochschulrat wählt aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und aus der Mitte der hochschulangehörigen Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats erhält.
- (5) Hat der Hochschulrat infolge der Wahl oder Bestellung neuer Mitglieder weder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden noch eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, so lädt die Präsidentin oder der Präsident zur Sitzung des neugewählten Hochschulrates ein und leitet diese bis zur Wahl einer neuen Hochschulratsvorsitzenden oder eines neuen Hochschulratsvorsitzenden.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident informiert den Senat über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Hochschulrats.

§ 7

Aufgaben der zentralen Organe

- (1) Für die Aufgaben der zentralen Organe gilt die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung, soweit nicht die folgenden Absätze Abweichungen hiervon bestimmen.
- (2) ¹Abweichend von Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG beschließt über die **Grundordnung** und deren Änderungen sowie über **Anträge nach Art. 106 Abs. 2 BayHSchG** der Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung und nach Anhörung des Hochschulrats. ²Ändert der Senat den Vorschlag der Hochschulleitung ab, muss der Hochschulrat nur dann erneut angehört werden, wenn die oder der Vorsitzende des Hochschulrats dies innerhalb einer Woche, nachdem sie oder er von dem Beschluss des Senats in Kenntnis gesetzt worden ist, verlangt.
- (3) ¹Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 BayHSchG stellt die Hochschulleitung den **Entwicklungsplan** unter Einbeziehung der Entwicklungspläne der Fakultäten auf, schreibt ihn fort und legt ihn dem Senat und dem Hochschulrat zur Beschlussfassung in gemeinsamer Sitzung vor. ²Für die Beschlussfassung gilt das Verfahren nach § 3 Abs. 7 entsprechend.
- (4) Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchG beschließt die Hochschulleitung Vorschläge für die Bestimmung von **Forschungsschwerpunkten** und die Einrichtung von **Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs** und entsprechenden Einrichtungen; Art. 25 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchG bleibt unberührt.
- (5) Die Entscheidung nach Art. 24 Abs. 3 Nr. 4 BayHSchG (**Schwerpunkte des Haushalts**) trifft die Hochschulleitung nach Anhörung des Senats und des Hochschulrats.
- (6) Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 5 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BayHSchG beschließt der Hochschulrat auf Antrag der Hochschulleitung und nach Zustimmung des Senats über Vorschläge zur **Gliederung der Hochschule in Fakultäten**.
- (7) Abweichend von Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG beschließt der Senat nach Stellungnahme des Hochschulrats über die **Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen**; Art. 57 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 8

Ehrungen

- (1) Die Universität kann auf Vorschlag der Hochschulleitung durch Beschluss des Senats an Personen, die sich um die Universität verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators oder die Universitätsmedaille verleihen.

- (2) Die Fakultäten können durch Beschluss des Fakultätsrats im Einvernehmen mit der Hochschulleitung an Personen, die sich um die Fakultät verdient gemacht haben, die Fakultätsmedaille verleihen.
- (3) Auf Antrag einer Fakultät wird durch die Hochschulleitung der Universität Bayreuth der Titel „Distinguished Affiliated Professor“ für die Dauer von drei bis fünf Jahren an internationale Gäste vergeben, die in der Regel Inhaber einer Professur an einer anderen Universität sind und regelmäßig wiederkehrende oder andauernde Aktivitäten für die Universität Bayreuth in Lehre und/oder Forschung über einen längeren Zeitraum (in der Regel zwischen drei und fünf Jahren) von hervorragender Bedeutung erbringen.

II. Abschnitt: Die Fakultäten

§ 9

Fakultäten

An der Universität Bayreuth bestehen folgende Fakultäten

1. die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik,
 2. die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften,
 3. die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
 4. die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät,
 5. die Kulturwissenschaftliche Fakultät,
 6. die Fakultät für Ingenieurwissenschaften,
- sowie am Standort Kulmbach
7. die Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit.

§ 10

Dekaninnen und Dekane

- (1) ¹Die Amtszeit der Dekaninnen und Dekane beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Beginnt die Amtszeit der neu zu wählenden Dekanin oder des neu zu wählenden Dekans gleichzeitig mit der Amtszeit des neu gewählten Fakultätsrats, kann die Fakultät die Dekanin oder den Dekan entweder noch vom bisherigen oder vom neuen Fakultätsrat wählen lassen. ²Hat der alte Fakultätsrat keine Dekanin oder keinen Dekan gewählt, so hat die Wahl durch den neuen Fakultätsrat spätestens drei Monate nach Beginn ihrer oder seiner Amtszeit zu erfolgen; die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan führt bis dahin die Amtsgeschäfte fort; die Amtszeit der neuen Dekanin oder des neuen Dekans verschiebt sich hierdurch nicht.

- (3) Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans erstellt der Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Kandidatinnen und Kandidaten; dieser Wahlvorschlag erfolgt abweichend von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG im Benehmen mit der Hochschulleitung.

§ 11

Prodekaninnen und Prodekane

- (1) ¹Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Jede Fakultät hat mindestens eine Prodekanin oder einen Prodekan. ²Mit Zustimmung des Senats kann der jeweilige Fakultätsrat eine weitere Prodekanin oder einen weiteren Prodekan wählen.
- (3) ¹Die Prodekanin oder der Prodekan wird aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewählt. ²Sofern eine Fakultät eine weitere Prodekanin oder einen weiteren Prodekan wählt, kann eine der Prodekaninnen oder einer der Prodekane aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden. ³Für den Zeitpunkt und das Verfahren der Wahl gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

§ 12

Studiendekaninnen und Studiendekane

- (1) ¹Jede Fakultät hat mindestens eine Studiendekanin oder einen Studiendekan. ²Mit Zustimmung des Senats kann der jeweilige Fakultätsrat eine weitere Studiendekanin oder einen weiteren Studiendekan wählen.
- (2) ¹Fällt der Amtszeitbeginn der Studiendekanin oder des Studiendekans mit dem Beginn der Amtszeit eines neugewählten Fakultätsrats zusammen, so kann die Fakultät die Studiendekanin oder den Studiendekan entweder noch vom alten oder vom neuen Fakultätsrat wählen lassen. ²§ 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans beträgt drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan übernimmt die Qualitätssicherung der Studiengänge gemäß Art. 30 Abs. 2 BayHSchG in Abstimmung mit den Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren und den Studierenden der jeweiligen Fakultät. ²Das Verfahren der Abstimmung nach Satz 1 wird durch die Studiendekanin oder den Studiendekan im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt. ³Ziel der Abstimmung ist, die Studiendekanin oder den Studiendekan bei der Erstellung des Lehrberichts und bei der Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu unterstützen.

- (4) ¹Im Rahmen der ihr oder ihm gemäß Art. 30 Abs. 2 BayHSchG obliegenden Berichtspflicht sowie des universitätsweiten Qualitätsmanagements für Studium und Lehre legt die Studiendekanin oder der Studiendekan der Hochschulleitung jährlich den Lehrbericht gemäß der Qualitätssicherungs- und Evaluationssatzung an der Universität Bayreuth in der gültigen Fassung vor; die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass der Lehrbericht an die Präsidialkommission für Lehre und Studium und die Präsidialkommission für Lehrerbildung weitergeleitet wird. ²Art. 30 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG bleibt unberührt. ³Bei der Vorlage des Lehrberichts sind insbesondere die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß Art. 30 Abs. 2 Nr. 4 und Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG zu beachten.

§ 13

Fakultätsräte

- (1) ¹Dem Fakultätsrat gehören an
1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. die Prodekanin oder der Prodekan sowie etwaige weitere Prodekaninnen und Prodekane,
 3. die Studiendekanin oder der Studiendekan oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekaninnen und Studiendekane hat, eine von diesen zu bestimmende Vertretung,
 4. sechs Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
 5. zwei Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
 7. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden,
 8. die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät.
- ²Für die Wahl und die Amtszeit der Mitglieder der Fakultätsräte nach Satz 1 Nrn. 4 bis 7 gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 338) in der jeweils gültigen Fassung. ³§ 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) ¹Bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Promotionen betreffen, und soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professorinnen und Professoren der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben die zusätzlich mitwirkungsberechtigten Professorinnen und Professoren außer Betracht.
- (3) ¹Der Fakultätsrat in seiner Zusammensetzung nach Abs. 2 ist in Berufsangelegenheiten vom Berufungsausschuss über das Ergebnis seiner Beratungen zu informieren. ²Die Professorinnen

und Professoren der jeweiligen Fakultät haben das Recht zur Einsicht in die Bewerbungsunterlagen.

III. Abschnitt: Weitere Organe und Einrichtungen der Universität

§ 14

Organe der Qualitätssicherung in Studium und Lehre

- (1) ¹Die Universität unterhält ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit im Bereich Studium und Lehre. ²Dieses schließt regelmäßige Lehr- und Studiengangsevaluationen sowie ein Verfahren der internen Akkreditierung von Studiengängen ein; bei der Einrichtung von Studiengängen, der Änderung von Qualifikationszielen und der internen Akkreditierung von Studiengängen wird auch externe Expertise eingeholt.
- (2) ¹Auf zentraler Ebene wird hierfür die Stabsstelle Qualitätssicherung (Stabsstelle QS) eingerichtet, deren Arbeit von einem QS-Beirat unterstützt wird. ²Von den Fakultäten wird für jeden Studiengang eine Studiengangsmoderatorin oder ein Studiengangsmoderator gewählt.
- (3) Das Nähere, auch hinsichtlich weiterer Akteure und Verfahren der Qualitätssicherung, regelt die Qualitätssicherungs- und Evaluationsatzung an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Forschungseinrichtungen

- (1) ¹An der Universität können zentrale Forschungseinrichtungen (Forschungszentren) und Betriebs-einheiten eingerichtet werden. ²Die Entscheidung über ihre Einrichtung trifft die Hochschulleitung. ³Gleiches gilt für Forschungseinrichtungen, die einer oder mehreren Fakultäten zugeordnet sind (Forschungsstellen). ⁴Dem Hochschulrat ist gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 BayHSchG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Der Senat wird entsprechend informiert. ⁶Die Entscheidungskompetenz des Senats gemäß Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 BayHSchG hinsichtlich der Ordnung der jeweiligen Forschungseinrichtung bleibt unberührt. ⁷Eine Liste der Forschungszentren und Forschungsstellen der Universität Bayreuth wird durch die Hochschulleitung veröffentlicht und aktualisiert.
- (2) ¹Als Teil des Exzellenzclusters „Africa Multiple“ an der Universität Bayreuth besteht die Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) als Einrichtung gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 5 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 BayHSchG, die für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissen-

schaften, für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und für die Kulturwissenschaftliche Fakultät das Promotionsrecht für die Kollegiatinnen und Kollegiaten der BIGSAS wahrnimmt. ²Das Nähere über das Promotionsverfahren und die Prüfungsorgane regelt die Promotionsordnung.

(3) ¹An der Universität Bayreuth wird gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 5 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 BayHSchG die Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften/Bayreuth Graduate School of Mathematical and Natural Sciences (BayNAT), die für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik sowie für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften das Promotionsrecht wahrnehmen kann, eingerichtet. ²Das Nähere über das Promotionsverfahren und die Prüfungsorgane regelt die zugehörige Promotionsordnung.

(4) ¹An der Universität Bayreuth besteht gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 5 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1 BayHSchG die University of Bayreuth Graduate School als zentrale wissenschaftliche Einrichtung. ²Sie dient der strukturierten wissenschaftlichen Graduiertenförderung mit Promotionsziel. ³Die Mitgliedschaft steht allen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Bayreuth offen; sie ist freiwillig und erfolgt auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden.

⁴Die Organe der University of Bayreuth Graduate School sind

1. der Vorstand,
2. die Direktorin oder der Direktor der University of Bayreuth Graduate School und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder sein Stellvertreter und
3. die Doktorandenvertretung (Doktorandenvollversammlung, Sprecherinnen und Sprecher der Doktoranden und ihre oder seine Stellvertreter).

⁵Der Doktorandenvollversammlung der University of Bayreuth Graduate School gehören alle Doktoranden der University of Bayreuth Graduate School an. ⁶Die Direktorin oder der Direktor der University of Bayreuth Graduate School ist entweder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Universität Bayreuth für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs oder eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Kreis der aktiven Professorinnen und Professoren. ⁷Die Direktorin oder der Direktor und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter werden von der Hochschulleitung für jeweils drei Jahre ernannt. ⁸Die Leiterinnen und die Leiter der Graduiertenzentren und die Dekaninnen und Dekane besitzen ein Vorschlagsrecht. ⁹Der Vorstand der University of Bayreuth Graduate School besteht aus:

1. der Direktorin oder dem Direktor der University of Bayreuth Graduate School und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter,
2. je einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Graduiertenzentrums und jeder Fakultät (Dekanin oder Dekan oder andere Vertreterin bzw. anderer Vertreter der Fakultät),
3. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Bayreuth,
4. der Sprecherin oder dem Sprecher der Doktorandinnen und Doktoranden und drei Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie

5. einer oder einem der Frauenbeauftragten der Universität Bayreuth.

¹⁰Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung der University of Bayreuth Graduate School, überprüft die Umsetzung der Ziele und initiiert die Weiterentwicklung der University of Bayreuth Graduate School.

¹¹Zu seinen weiteren Aufgaben gehören u. a.:

1. Entwicklung eines Qualifizierungsrahmens für Doktorandinnen und Doktoranden an der Universität Bayreuth in Abstimmung mit Hochschulleitung und Senat,
2. Stellungnahme an die Hochschulleitung über Gründung, Ordnungsänderung und Beendigung von Graduiertenzentren und Promotionsprogrammen der Universität Bayreuth,
3. Stellungnahme an die Hochschulleitung zu neuen oder geänderten Promotionsordnungen.

¹²Die Direktorin oder der Direktor und die Sprecherin oder der Sprecher der Doktorandenversammlung der University of Bayreuth Graduate School sind beratende Mitglieder des Senats.

¹³Näheres über die Ziele und Aufgaben sowie die Organisation der University of Bayreuth Graduate School wird durch ein Statut geregelt.

- (5) ¹Die Hochschulleitung formuliert allgemeine Richtlinien für die Ausgestaltung der Forschungseinrichtungen und veröffentlicht diese. ²Die Forschungseinrichtungen können Ordnungen, die Aufgaben und Organisation der Einrichtung definieren, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschließen.

§ 16

Ombudsman für die Wissenschaft

- (1) Die Hochschulleitung der Universität Bayreuth bestellt mindestens eine Ombudsperson für
1. den wissenschaftlichen Nachwuchs und
 2. für Selbstkontrolle in der Wissenschaft.
- (2) ¹Die Hochschulleitung beschließt Verfahrensgrundsätze, die die Zuständigkeit und die Funktion der jeweiligen Ombudsperson sowie die einzelnen Stationen des Verfahrens definieren. ²Diese Verfahrensgrundsätze werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 17

Präsidialkommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs

- (1) Unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs wird eine Präsidialkommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs eingerichtet.

- (2) ¹Der Kommission gehören bis zu sechs Vertreterinnen und Vertreter aus Leitungsgremien der zentralen Forschungseinrichtungen, eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Promovierende oder ein Promovierender an. ²Über die genaue Zusammensetzung und weitere Mitglieder entscheidet die Hochschulleitung.
- (3) ¹Die Präsidialkommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs behandelt strategische Fragen der Forschung an der Universität Bayreuth. ²Sie befasst sich mit Konzepten zur Verbesserung der forschungsorientierten Profilbildung und der Forschungsevaluation. ³Sie berät Vorschläge zur Einrichtung neuer Forschungszentren und Forschungsstellen und erarbeitet Kriterien für die Evaluation ihrer Synergien und ihrer Leistungsfähigkeit. ⁴Die Kommission kümmert sich um die Anliegen des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 18

Präsidialkommission für Lehre und Studium

- (1) Unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre und Studierende wird eine Präsidialkommission für Lehre und Studium eingerichtet, die Fragen der Organisation und Koordination von Studiengängen, auch soweit sie die Zusammenarbeit der Fakultäten betreffen, beraten und entsprechende Vorschläge unterbreiten soll.
- (2) ¹Der Kommission gehören die Studiendekaninnen und Studiendekane sowie jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden an; soweit eine Fakultät mehrere Studiendekaninnen und Studiendekane hat, kann sie nur eine Studiendekanin oder einen Studiendekan stimmberechtigt entsenden. ²Die Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren werden bei Bedarf beratend hinzugezogen.

§ 19

Präsidialkommission für Lehrerbildung

- (1) Den Vorsitz der Präsidialkommission für Lehrerbildung führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studierende.
- (2) ¹Der Kommission gehören neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bis zu acht Professorinnen und Professoren an, die mit der Lehrerausbildung befasst sind; außerdem gehören der Kommission mindestens zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die mit der Lehrerausbildung befasst sind sowie mindestens zwei Studierende des Lehramts an. ²Die Professorinnen und Professoren verfügen über die Mehrheit der Mitglieder. ³Über die Zusammensetzung und über ständige Gäste entscheidet die Hochschulleitung.

- (3) Die Präsidialkommission für Lehrerbildung berät insbesondere über Fragen der Organisation und Koordination von Lehramtsstudiengängen, auch soweit sie die Zusammenarbeit der Fakultäten betreffen.

§ 20

Präsidialkommission für Internationale Angelegenheiten

- (1) Den Vorsitz der Präsidialkommission für Internationale Angelegenheiten führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Internationalisierung, Chancengleichheit und Diversity.
- (2) ¹Der Kommission gehören neben dem Vorsitzenden bis zu acht Professorinnen und Professoren an; außerdem gehören der Kommission zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Studierende an. ²Über die Zusammensetzung und über ständige Gäste entscheidet die Hochschulleitung.
- (3) ¹Die Präsidialkommission für Internationale Angelegenheiten behandelt strategische Fragen der Internationalisierung der Universität Bayreuth. ²Sie befasst sich mit den Bedingungen der internationalen Hochschulentwicklung und mit Fragen des internationalen Marketings. ³Sie berät Vorschläge und entwickelt Maßnahmen zur Umsetzung der Internationalisierungsstrategie der Universität Bayreuth. ⁴Sie berät über internationale Kooperationen der Universität Bayreuth, über den internationalen Austausch von Studierenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und befasst sich mit der Rekrutierung und Beratung internationaler Studierender und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie mit der Akquisition entsprechender Drittmittel.

§ 21

Präsidialkommission Studienzuschüsse

- (1) Den Vorsitz der Präsidialkommission Studienzuschüsse führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studierende.
- (2) ¹Der Kommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden zwei Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und vier Studierende an. ²Über die Zusammensetzung und über ständige Gäste entscheidet die Hochschulleitung.
- (3) Die Präsidialkommission Studienzuschüsse berät insbesondere über die Verwendung der Studienzuschüsse und erörtert alle im Zusammenhang mit der Studienzuschusssatzung der Universität Bayreuth auftretenden Fragen.

§ 22

Präsidialkommission für Informations- und Kommunikationstechnologie

- (1) Den Vorsitz der Präsidialkommission für Informations- und Kommunikationstechnologie führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Digitalisierung, Innovation und Nachhaltigkeit.
- (2) ¹Der Kommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studierende, die Kanzlerin oder der Kanzler, jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fakultät, jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder zentralen Einrichtung, eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Studierendenvertreterin oder ein Studierendenvertreter und die Projektleiterin oder der Projektleiter des Campus-Management-Systems an. ²Über die Zusammensetzung und über ständige Gäste entscheidet die Hochschulleitung.
- (3) Die Präsidialkommission ist verantwortlich für die Informations- und Kommunikationstechnologie an der Universität Bayreuth und berät die Hochschulleitung.

§ 23

Präsidialkommission für Chancengleichheit und Diversity

- (1) Den Vorsitz der Präsidialkommission für Chancengleichheit und Diversity führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Internationalisierung, Chancengleichheit und Diversity.
- (2) ¹Der Präsidialkommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden die oder der Frauenbeauftragte der Universität, die oder der Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers, die oder der Beauftragte für die behinderten Studierenden, die oder der Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Beauftragte für eine familiengerechte Hochschule, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Professorin oder ein Professor, eine der beiden Ombudspersonen für den wissenschaftlichen Nachwuchs, die Beauftragten für die Beschwerdestelle sowie eine Studierende oder ein Studierender an. ²Bei der Auswahl der oder des Studierenden ist dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen der ausländischen Studierenden berücksichtigt werden. ³Über die Zusammensetzung und über ständige Gäste entscheidet die Hochschulleitung.
- (3) ¹Die Präsidialkommission ist zuständig für die Verbesserung der Chancengleichheit, die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf, das Diversitätsmanagement und die Verhinderung von Diskriminierung. ²Sie erstellt dazu Konzepte, schlägt Zielvereinbarungen insbesondere mit den Fakultäten und entsprechende Maßnahmen vor und überprüft deren Realisierung.

- (4) ¹Die Präsidialkommission bildet einen Ausschuss für Frauenförderung, dem die Frauenbeauftragten der Universität und der Fakultäten, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie eine Studierende oder ein Studierender aus jeder Fakultät angehören. ²Die Studierenden werden zu Beginn des Studienjahres von den jeweiligen Fachschaftsvertretungen im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament vorgeschlagen. ³Den Vorsitz im Ausschuss für Frauenförderung führt die oder der Frauenbeauftragte der Universität. ⁴Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere die Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der oder des Frauenbeauftragten der Universität und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Erstellung des Entwurfs des Frauenförderplans. ⁵Die Aufgaben der Frauenbeauftragten gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG bleiben unberührt.

§ 23 a

Präsidialkommission für Nachhaltigkeit

- (1) Den Vorsitz der Präsidialkommission für Nachhaltigkeit führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Digitalisierung, Innovation und Nachhaltigkeit.
- (2) ¹Der Kommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden sieben Professorinnen oder Professoren (davon jeweils eine oder einer aus jeder Fakultät), die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Technik, eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Studierende an. ²Über die Zusammensetzung und über ständige Gäste entscheidet die Hochschulleitung.
- (3) ¹Die Präsidialkommission für Nachhaltigkeit behandelt strategische Fragen der Nachhaltigkeit an der Universität Bayreuth. ²Sie berät Vorschläge und entwickelt Maßnahmen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie.

§ 24

Präsidialkommission für wissenschaftliche Personalentwicklung (Bayreuth-Track-Kommission)

- (1) Den Vorsitz der Präsidialkommission für wissenschaftliche Personalentwicklung (Bayreuth-Track-Kommission) hat die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (2) ¹Der Kommission gehören neben der oder dem Vorsitzenden vier dauerhaft an der Universität Bayreuth tätige Professorinnen oder Professoren, zwei entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren der Universität Bayreuth sowie zwei externe Professorinnen oder Professoren an. ²Ferner gehören der Kommission zwei von der betroffenen Fakultät für die

Dauer eines jeden Bayreuth-Track-Verfahrens vorgeschlagene, dauerhaft an der Universität Bayreuth tätige fachnahe Professorinnen oder Professoren an. ³Über die Zusammensetzung und ständige Gäste entscheidet die Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat.

- (3) Die Präsidialkommission für wissenschaftliche Personalentwicklung ist verantwortlich für die Umsetzung des Bayreuth-Track-Verfahrens indem sie die Universität Bayreuth in ihrer Zielsetzung unterstützt, planbare und verlässliche Karriereperspektiven für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf allen Ebenen zu schaffen.

§ 25

Zentrum für Lehrerbildung (ZLB)

- (1) ¹Das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) ist eine zentrale Einrichtung der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchG mit dem Ziel der Koordinierung der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen. ²Das ZLB ist insbesondere in den Aufgabenbereichen universitäre Lehrerbildung, Lehrerfortbildung, Schulkooperationen und Öffentlichkeitsarbeit tätig.
- (2) Mitglieder des ZLB sind für die an der Universität Bayreuth eingerichteten Lehramtsfächer inklusive Erziehungswissenschaften je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachwissenschaft, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachdidaktik, die Studiengangsmoderatorinnen und Studiengangsmoderatoren der Lehramtsstudiengänge sowie vier Lehramtsstudierende.
- (3) Die Organisation und die Struktur des Zentrums ergeben sich aus der Ordnung des ZLB.

§ 26

Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fakultätsräten, im Senat und im Hochschulrat, die der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehörenden Frauenbeauftragten und Mitglieder der Präsidialkommissionen sowie die Sprecherin oder der Sprecher der Doktorandenvertretung der University of Bayreuth Graduate School bilden zur gegenseitigen Information und Koordination ihrer Gremientätigkeit den Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) ¹Der Konvent wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ²Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Die Präsidentin oder der Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung und leitet diese bis zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers.
- (3) Der Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benennt die ständigen Vertreterinnen und Vertreter in Ausschüssen und Kommissionen der Universität, die nicht durch Hochschulwahlen legitimiert werden.

- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Konvent Mittel in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt.
- (5) § 37 gilt entsprechend.

§ 27

Studierendenvertretungen

- (1) ¹An der Universität Bayreuth wird ein „Studierendenparlament (StuPa)“ gebildet. ²Dem Studierendenparlament gehören an
 - 1. die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat und im Hochschulrat,
 - 2. zwei von den Fachschaften benannte Fachschaftsmitglieder, wobei es sich bei mindestens einem Fachschaftsmitglied um die Fachschaftssprecherin oder den Fachschaftssprecher bzw. um ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter oder um seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter handeln muss,
 - 3. zwölf weitere gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden.

³Die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 2 Nr. 2 werden von den Fachschaften nach deren Wahl benannt; nicht benannt werden kann eine Fachschaftsvertreterin oder ein Fachschaftsvertreter, die oder der bereits Vertreterin oder Vertreter der Studierenden im Senat oder im Hochschulrat und zugleich eine oder einer der zwölf weiteren gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden ist. ⁴Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 2 Nr. 3 gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 338) in der jeweils gültigen Fassung und § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend und die Amtszeit beträgt ein Jahr. ⁵Ein Wahlvorschlag für die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 2 Nr. 3 muss von mindestens zehn wahlberechtigten Studierenden unterschrieben werden. ⁶Die Mitglieder des Studierendenparlaments wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ⁷Das erste Zusammentreten des Studierendenparlaments wird bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden aus der Mitte des studentischen Konvents vom Präsidenten oder von der Präsidentin geleitet. ⁸Das Studierendenparlament ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der ihm vorsitzenden Person einzuberufen. ⁹Im Übrigen ist das Studierendenparlament auf Verlangen von mindestens 25 v. H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.
- (2) ¹Innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Hochschulorganen ist der Sprecherrat zu bilden. ²Dieser besteht aus sechs Personen, die vom Studierendenparlament gewählt werden; diese müssen nicht aus der Mitte des Studierendenparlaments kommen. ³Bei der Wahl hat jedes wahlberechtigte Mitglied sechs Stimmen, die kumuliert werden können. ⁴In den Sprecherrat können nur Studierende gewählt werden, die an der Hochschule immatrikuliert sind; die diesem vorsitzende Person wird vom Studierendenparlament bestimmt. ⁵Der Sprecherrat führt

die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus. ⁶Die laufenden Angelegenheiten können diesem zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. ⁷Der Sprecherrat hat gegenüber dem Studierendenparlament Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; das Studierendenparlament kann hierüber beraten.

- (3) ¹Ein beratender Ausschuss, in dem Belange der Fachschaften koordiniert werden, kann jederzeit von den Fachschaften oder vom Studierendenparlament eingesetzt werden. ²Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben wird mit der Mehrheit des Studierendenparlaments verabschiedet.
- (4) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. ³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. ⁴Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden. ⁵Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der Fachschaftssprecherin oder vom Fachschaftssprecher einzuberufen. ⁶Abs. 1 Satz 9 gilt entsprechend. ⁷Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ⁸Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse; Abs. 2 Satz 7 gilt entsprechend. ⁹Ständen für die Wahl einer Fachschaftsvertretung nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl, so benennt die Hochschulleitung auf Vorschlag der gewählten Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertreter weitere Studierende der Fakultät zur Erreichung der gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 28

Frauenbeauftragte

- (1) ¹Die Amtszeit der oder des Universitätsfrauenbeauftragten beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Scheidet eine Frauenbeauftragte oder ein Frauenbeauftragter vorzeitig aus dem Amt aus, findet spätestens in der übernächsten Sitzung des zuständigen Kollegialorgans eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt. ⁴Die oder der Frauenbeauftragte der Universität hat das Recht an den Sitzungen aller Gremien und Kommissionen der Universität, in denen sie oder er nicht stimmberechtigtes Mitglied ist, mit beratender Stimme teilzunehmen. ⁵Die oder der Frauenbeauftragte hat bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

- (2) ¹Die Amtszeit der Fakultätsfrauenbeauftragten beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober. ²Die Fakultätsfrauenbeauftragten haben bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ³Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) ¹Die Universität stellt den Frauenbeauftragten zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. ²Frauenbeauftragte sollen für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Arbeiten von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet werden.

§ 29

Beauftragte oder Beauftragter für eine familiengerechte Hochschule

¹Die oder der Beauftragte für eine familiengerechte Hochschule wird durch die Hochschulleitung bestellt. ²Sie oder er setzt sich insbesondere für familiengerechte Arbeits- bzw. Studienbedingungen ein und fördert die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie. ³Die jeweils zuständigen Organisationseinheiten im wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Bereich der Universität Bayreuth arbeiten der oder dem Beauftragten insoweit zu und unterstützen sie oder ihn bei ihren bzw. seinen Aufgaben. ⁴Die Aufgaben der Frauenbeauftragten gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG bleiben unberührt.

§ 30

Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung

- (1) Die Hochschulleitung bestellt im Benehmen mit dem Studierendenparlament eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung.
- (2) ¹Diese oder dieser hat die Eingliederung behinderter Studierender in die Universität zu fördern, ihre spezifischen, das Studium und die Prüfungen betreffenden Interessen zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. ²Sie oder er nimmt ihre oder seine Aufgabe insbesondere dadurch wahr, dass sie oder er
1. Anregungen und Anträge zur Vermeidung von Nachteilen für die behinderten Studierenden entgegennimmt und an die zuständigen Organe und Gremien der Universität weiterleitet,
 2. jährlich einen Bericht über die Situation der behinderten Studierenden an der Universität erstattet und der Hochschulleitung zuleitet.
- ³Sie oder er arbeitet dabei auch mit dem Sprecherrat zusammen.
- ⁴In den Entscheidungsgremien sind die Anregungen und Initiativen der oder des Behindertenbeauftragten gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG zu behandeln und sie oder er ist dabei anzuhören.

§ 31

Kuratorium

- (1) Zur Unterstützung der Interessen der Universität Bayreuth in der Öffentlichkeit sowie zur Beratung und Förderung der Universität Bayreuth in ihrer Arbeit wird ein Kuratorium gebildet.
- (2) ¹Dem Kuratorium gehören bis zu 20 Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Kultur und Politik an, die den Anliegen der Universität Bayreuth besonders verbunden sind. ²Die Mitglieder werden durch die Hochschulleitung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ³Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die oder der Vorsitzende beruft das Kuratorium in jedem Kalenderjahr zu mindestens einer Sitzung ein. ³Die Präsidentin oder der Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung des jeweils neu bestellten Kuratoriums ein und leitet diese bis zur Wahl der oder des Kuratoriumsvorsitzenden.

IV. Abschnitt: Wahlverfahren

§ 32

Anwendungsbereich

Für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, der Dekaninnen und Dekane, der Prodekaninnen und Prodekane, der Studiendekaninnen und Studiendekane, der Frauenbeauftragten der Universität und der Fakultäten mit ihren jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, der oder des stellvertretenden Senatsvorsitzenden, der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats und ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres bzw. seines Stellvertreters, der Sprecherin oder des Sprechers des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihrer oder seiner zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter, der Mitglieder des Sprecherrats sowie der oder des Vorsitzenden des Studierendenparlaments, der oder des Vorsitzenden des Sprecherrats, der oder des Vorsitzenden der Fachschaftsvertretungen mit ihren jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern gelten folgende allgemeine Vorschriften, soweit in dieser Grundordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

§ 33

Abstimmungen

- (1) ¹Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern des Wahlgremiums bis zu Beginn des Wahlgangs gemacht werden. ²Über Wahlvorschläge kann nur abgestimmt werden, wenn das Einverständnis der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur vorliegt.

- (2) ¹Das jeweils zuständige Wahlgremium bestimmt eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. ²Vor Beginn der Wahl stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Beschlussfähigkeit des Wahlgremiums fest.
- (3) ¹Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind mit den Maßgaben des § 42 Abs. 3 zulässig und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen.
- (4) Die Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung und ohne Aussprache durchgeführt; die Stimmabgabe erfolgt schriftlich.
- (5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. auf ihm keiner der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten gekennzeichnet ist (Stimmenthaltung),
 2. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist,
 3. er Zusätze oder Vorbehalte enthält,
 4. der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

§ 34

Wahlergebnis

- (1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. ²Über den Ablauf der Wahl ist eine von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.
- (2) ¹Ist nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zu wählen, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Wahlgremiums erhält. ²Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat diese Mehrheit, so findet, wenn nicht ein neues Wahlverfahren eingeleitet wird, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen und Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt; führt dieser wiederum zur Stimmengleichheit gilt Abs. 4. ⁵Kandidiert nur eine Bewerberin oder ein Bewerber für das Amt, ist sie oder er gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

- (3) ¹Sind mehrere Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen, sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. ²Bei Stimmgleichheit ist bezüglich der betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten ein weiterer Wahlgang durchzuführen. ³Bei erneuter Stimmgleichheit gilt Abs. 4.
- (4) Kommt die Wahl nicht zustande, ist umgehend ein neues Wahlverfahren einzuleiten und durchzuführen.

§ 35

Annahme der Wahl

- (1) ¹Die jeweilige Wahlleiterin oder der jeweilige Wahlleiter teilt den Gewählten das Wahlergebnis unverzüglich mit und fordert sie auf, entweder in der Wahlsitzung mündlich zur Niederschrift oder schriftlich innerhalb einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ²Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, gilt die Wahl als angenommen. ³Wird die Wahl aus einem wichtigen Grund im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG nicht angenommen, ist umgehend ein neues Wahlverfahren einzuleiten und durchzuführen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt für eine angemessene Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

V. Abschnitt: Geschäftsgang

§ 36

Anwendungsbereich

Für den Geschäftsgang der Kollegialorgane und sonstigen Gremien gelten die folgenden Vorschriften, soweit in dieser Grundordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

§ 37

Geschäftsordnungen

Die Kollegialorgane und die anderen Gremien geben sich Geschäftsordnungen nach Bedarf.

§ 38

Mitgliedschaft in den Gremien

- (1) Die Mitglieder aller Präsidialkommissionen werden durch die Hochschulleitung bestellt.

- (2) ¹Die Mitgliedschaft in den Präsidialkommissionen der Universität Bayreuth beträgt grundsätzlich vier Jahre; eine Wiederbestellung für weitere vier Jahre ist zulässig. ²Satz 1 gilt nicht für die Studierenden.
- (3) ¹Die Amtszeit der Studierenden in den Präsidialkommissionen der Universität Bayreuth orientiert sich an der Amtszeit des Studierendenparlaments; mehrjährige Amtszeiten sind möglich. ²Jeweils zu Beginn seiner Amtszeit schlägt das Studierendenparlament der Hochschulleitung die studentischen Mitglieder für die Präsidialkommissionen vor. ³Für die Studierenden können in den Präsidialkommissionen Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter bestellt werden.
- (4) ¹Die jeweilige Fachschaftsvertretung hat das Vorschlagsrecht für die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in Kommissionen und Ausschüssen auf Fakultätsebene. ²Unterbreitet die Fachschaftsvertretung innerhalb von vierzehn Tagen keinen Vorschlag, so bestellt der zuständige Fakultätsrat vorläufig eine Vertreterin oder einen Vertreter, bis die Fachschaftsvertretung einen Vorschlag vorlegt.

§ 39

Belehrung der Gremienmitglieder

Die Mitglieder der Kollegialorgane und der anderen Gremien werden zu Beginn ihrer Amtszeit von der oder dem Vorsitzenden auf ihre Verschwiegenheitspflicht gemäß Art. 18 Abs. 2 BayHSchG hingewiesen.

§ 40

Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen

¹Die Kollegialorgane und die anderen Gremien tagen in Sitzungen. ²Sie sind mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit einzuberufen. ³Sie werden von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden unter Mitteilung der von ihr oder ihm erstellten Tagesordnung geladen. ⁴Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. ⁵Die Kollegialorgane und die anderen Gremien sind verpflichtet, auf Verlangen der Hochschulleitung zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. ⁶Sie treten im Bedarfsfall auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammen. ⁷Die oder der Vorsitzende eines Kollegialorgans oder eines anderen Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung zu laden; das Verlangen ist schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes einzureichen. ⁸Die Ladung zu Sitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail und grundsätzlich mindestens eine Woche vor der Sitzung. ⁹In Ausnahmefällen kann die Zuschaltung eines Mitglieds oder einer anderen teilnahmeberechtigten Person (z. B. Gutachterin oder Gutachter) sowie die Durchführung einer Sitzung oder von Teilen einer Sitzung mit Hilfe digitaler Medien (z. B. Videokonferenz) erfolgen, sofern eine Übertragung sicher und datenschutzgerecht erfolgt. ¹⁰In Fällen nach Satz 9 muss sichergestellt sein, dass die Mitwirkung der bzw. des Zugeschalteten nicht beeinflusst wird.

§ 41

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kollegialorgane und die sonstigen Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.
- (2) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ²Wird ein Kollegialorgan oder ein sonstiges Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung – für die eine Frist von mindestens zwei Tagen einzuhalten ist – muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 42

Beschlussfassung

- (1) ¹Die Kollegialorgane und die sonstigen Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Für Entscheidungen über Personalangelegenheiten gilt Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG.
- (3) Schriftliche Stimmrechtsübertragungen auf andere Mitglieder der gleichen Gruppe des jeweiligen Gremiums oder auf eine gewählte bzw. bestellte Ersatzvertreterin oder einen gewählten bzw. bestellten Ersatzvertreter, soweit keine weitere Vertreterin oder kein weiterer Vertreter der gleichen Gruppe in dem Gremium ist, für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen sind zulässig; jedes Mitglied kann nur die Stimmen von insgesamt zwei Mitgliedern auf sich vereinigen.
- (4) Bei Prüfungsgremien sind Stimmrechtsübertragungen, geheime Abstimmungen und Stimmenthaltungen nicht zulässig.
- (5) Unaufschiebbare und eilige Entscheidungen können in allen Gremien der Universität Bayreuth im Umlaufverfahren beschlossen werden.

§ 43

Öffentlichkeit und gastweise Hinzuziehung

- (1) ¹Die Kollegialorgane und sonstige Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Die Hochschulleitung hat sicherzustellen, dass die Mitglieder der Hochschule und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Kollegialorgane und der anderen Gremien unterrichtet werden.
- (3) Mit Zustimmung der Mitglieder eines Kollegialorgans oder eines anderen Gremiums kann die oder der Vorsitzende Sachkundige im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte gastweise zuziehen.

VI. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 44

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Bayreuth vom 6. November 2000 (KWMBI. II 2001, S. 308) außer Kraft.*)

*) Die Zwölfte Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Die Satzung tritt am 31. März 2021 in Kraft.

§ 44 a

Übergangsvorschriften für die Errichtung der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit

- (1) ¹Die Organisation der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit richtet sich in der Gründungsphase abweichend von Art. 27 BayHSchG und §§ 9ff. nach § 44 b bis 44 d, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Organe der Fakultät sind
 1. die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan,

2. die Gründungskommission.

- (2) Die Wahlen der Fakultätsorgane für die Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit nach §§ 9 ff. werden erstmals mit den auf das Inkrafttreten dieser Satzung turnusmäßig folgenden Hochschulwahlen an der Universität Bayreuth durchgeführt, sofern der neuen Fakultät zu diesem Zeitpunkt mindestens neun Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Art. 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayHSchG), hiervon mindestens drei Professorinnen oder Professoren (Art. 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayHSchPG), als Erstmitglieder und ihre weiteren Mitglieder und Studierenden im Sinne von Art. 27 Abs. 2 BayHSchG zugeordnet sind.

§ 44 b

Gründungsdekanin, Gründungsdekan

- (1) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan wird von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat bestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt.
- (2) ¹Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan ist für den Aufbau der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit zuständig. ²Sie oder er führt den Vorsitz über die Gründungskommission, nimmt bis zur Wahl einer Dekanin oder eines Dekans der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit die Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans wahr und wirkt in den Gremien der Universität in der Weise mit, wie dies für die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit nach der Grundordnung der Universität Bayreuth vorgesehen ist. ³Art. 28 Abs. 3 bis 7 BayHSchG gelten entsprechend. ⁴Scheidet die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan vorzeitig aus dem Amt, wird unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.
- (3) ¹Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan nimmt bis zur Wahl eines Fakultätsrates für die Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans wahr. ²Im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit als Studiendekanin oder Studiendekan nimmt sie oder er an Sitzungen der Präsidialkommissionen mit beratender Stimme teil, soweit Belange der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit betroffen sind.
- (4) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan kann sich durch ein Mitglied der Gründungskommission nach § 44 c Abs. 1 Nr. 2 sowohl als Vorsitzende oder Vorsitzender der Gründungskommission als auch bei den laufenden Geschäften vertreten lassen.

§ 44 c

Gründungskommission

- (1) Der Gründungskommission gehören an
1. die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan,
 2. bis zu sieben weitere Professorinnen oder Professoren der Universität Bayreuth,
 3. die Professorinnen oder Professoren und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der in der Gründung befindlichen Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit,
 4. die Koordinatorin oder der Koordinator des Campus Kulmbach,
 5. zwei Vertreterinnen und Vertreter der hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Universität Bayreuth, möglichst mit einem Bezug zu den Forschungsschwerpunkten Ernährungs- und Gesundheitswissenschaften
 6. zwei Vertreterinnen und Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 7. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden.
- (2) ¹Die Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 2 und 5 bis 7 werden von der Hochschulleitung im Benehmen mit der Gründungsdekanin oder dem Gründungsdekan und dem Senat bestellt; die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan kann eigene Vorschläge unterbreiten. ²Die Gründungskommission nimmt die Aufgaben eines Fakultätsrates wahr. ³§ 13 Abs. 2 und 3, Art. 31 Abs. 2 und 3 BayHSchG sowie Art. 18 BayHSchPG gelten entsprechend.

§ 44 d

Frauenbeauftragte, Frauenbeauftragter

¹Die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät wird von der Gründungskommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder gewählt. ²§ 28 Abs. 2 und 3 und § 34 Abs. 2 gelten entsprechend.